

Liechtensteinisches Geldspielgesetz – Ein europäisches Novum

Mit der Einführung eines Geldspielgesetzes am 30. Juni 2010 schuf Liechtenstein erstmals ein modernes Rahmengesetz, um das Glückspiel zu legalisieren. Mit den erst kürzlich hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen werden nun Spielbanken, Lotterien und Wettspiele, Geschicklichkeits- sowie Online-Geldspiele abschliessend und umfassend geregelt.



Von Remo Mairhofer

M.A. HSG, Konzipient der Kanzlei
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein

Rien ne va plus

In den letzten Jahren ist es in Europa wie auch ausserhalb vermehrt zu Bestrebungen gekommen, verschiedenste Formen des Glücksspiels, bei welchen der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt, zu legalisieren. So kann man beispielsweise von Liechtenstein aus innert einer halben Stunde Fahrzeit sechs ausländische Spielbanken in der Schweiz, Österreich und Deutschland erreichen. Überdies führen modernste Informations- und Kommunikationstechnologien dazu, dass die Spielangebote nicht mehr ausschliesslich in der Öffentlichkeit, sondern vielmehr ausserhalb der staatlichen Aufsicht in der Privatsphäre der Spieler stattfinden können. Liechtenstein liess es sich diesbezüglich bisher entgehen, mit diesen und weiteren Änderungen im

Bereich der Glücks- und Geldspiele Schritt zu halten.

Wer nicht wagt, der nicht gewinnt

Während sich in der liechtensteinischen Verfassung keine Bestimmungen über Geldspiele finden und auch die EU bzw. der EWR keine Richtlinien kennen, welche die Durchführung solcher Spiele im Speziellen regeln, wurden dem Glücksspielmarkt in Liechtenstein bis zu Beginn dieses Jahres beinahe ausnahmslos auf gesetzlicher Ebene Schranken gesetzt: Lotterien, Wetten, Spielautomaten, Spielbanken sowie Spiele gleicher Art fanden bis anhin kein Anrecht auf Durchführung.

Am 1. Januar 2011 wurden daraufhin alle bestehenden Gesetze und Verordnungen zum Thema Geldspiele durch das neu geschaffene Geldspielgesetz ersetzt¹⁾. Diesbezüglich wurde für die vier Hauptgruppen von Geldspielformen je eine gesonderte Durchführungsverordnung erlassen²⁾. Ferner sind die Betreiber der Spielbanken und Online-Geldspiele dem Sorgfaltpflichtgesetz unterstellt, um so der Geldwäscherei und anderen Formen von Kriminalität entgegenzuwirken.

Spielbanken

Das in Liechtenstein zugelassene Spielangebot der Spielbanken reicht von Spieltischen, Geldspielautomaten, Jackpots und ähnlichen Spieleinrichtungen bis zur Austragung von Spielturnieren. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Konzession, welche gemäss rechtllichem Vorbild der Nachbarländer an strengste Voraussetzungen geknüpft ist. Insbesondere sind an dieser Stelle die Gründung einer AG nach liechtensteinischem Recht, entsprechende Eigenmittelanforderungen, ein Nachweis des guten Leumundes des Bewerbers und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu

nennen. Des Weiteren ist die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachzuweisen, Gewähr für die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs zu leisten, ein Sicherheits- und Sozialkonzept vorzulegen, wie auch der volkswirtschaftliche Nutzen der Spielbank sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Geldspielabgabe nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht jedoch nicht.

Derzeit beabsichtigt die Regierung aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten und bis zum Vorliegen eines Evaluationsberichts nicht mehr als *eine* Konzession zu vergeben. Unter anderem ist gegenwärtig die Betreiberin des Aargauer Grand Casinos Baden als potenzielle Konzessionsträgerin zu nennen. Die Spielbank rechnet sich einen aus einem Spielbetrieb mit 150 Automaten und 7 Spieltischen ergebenden Bruttospülertrag von 18 bis 20 Mio. Franken aus und erwartet etwa 100'000 Besucher im Jahr.

Letztlich gilt es auch, die im Vergleich zur Schweiz nur halb so hohe Spielbankenabgabe zu nennen: Bruttospülerträge bis 5 Mio. Franken werden zu einem Basisabgabesatz von 12,5% besteuert. Bis zu einem Bruttospülertrag von 8 Mio. Franken steigt der Grenzabgabesatz für jede weitere Million um 8% bis zum Höchstsatz von 20%. Erträge von mehr als 8 Mio. Franken unterliegen einem Basisabgabesatz von 20%, und für jede weitere Million steigt der Grenzabgabesatz um 1% bis zum Höchstsatz von 40%.

Lotterien, Wetten und Tombolas

Im Bereich der Lotterien und Wetten besteht eine enge Beziehung zu Swisslos, welche seit 1940 mit ihren Produkten wie bspw. «Euro Millions» den liechtensteinischen Markt zum Gross-

teil abdeckt. Durch die Beibehaltung der Anwendung des schweizerischen Lotteriegesetzes hinsichtlich den von Swisslos angebotenen Produkten soll einerseits die bisherige Zusammenarbeit gewahrt bleiben. Andererseits soll aber mit dem Geldspielgesetz auch für den Fall der Beendigung des Engagements von Swisslos in Liechtenstein oder allfällig unerwünschten Änderungen der schweizerischen Rechtsgrundlagen eine autonome Regulierung für Liechtenstein in diesem Bereich geschaffen werden.

Der gewerbmässige oder öffentliche Betrieb von Lotterien und Wetten bedarf gemäss Art. 42 Geldspielgesetz einer Veranstalterbewilligung der Regierung. Überdies ist für jedes einzelne Spiel im Sinne eines dualen Bewilligungssystems eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft erforderlich. Kleinveranstalter geniessen diesbezüglich Erleichterungen, indem ausschliesslich *eine* Bewilligung beantragt werden muss. Tombolas sind von einer Bewilligungspflicht gänzlich befreit. Hinsichtlich der Spieldurchführung finden subsidiär nebst Geldspielgesetz und Verordnung über die Lotterien und Wetten entsprechende Bestimmungen über Spielbanken Anwendung.

Die Geldspielabgabe beträgt bei Lotterien und Wetten 10% bis höchstens 20% der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz je nach Art der angebotenen Geldspiele unterschiedlich bemessen werden kann. Die traditionellen Spielangebote von Vereinen wie bspw. Tombolas sind nicht abgabepflichtig.

Geschicklichkeits-Geldspiele

Bei Geschicklichkeits-Geldspielen, wo der in Aussicht gestellte Gewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind aufgrund geringerer sozialpolitischem und polizeilichem Risikopotenzial keine Bewilligungs- und Abgabepflichten zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat die Anforderungen auf das unumgängliche Minimum gesetzt und lediglich eine Meldepflicht von gewerbmässigen oder öffentlichen Geschicklichkeitsspielen angesetzt. Geschicklichkeits-Geldspielautomaten dürfen ausschliesslich in Spielbanken aufgestellt werden.

Online-Geldspiele

Bereits 1995 hat Liechtenstein die erste Bewilligung für den Betrieb von Online-Geldspielen erteilt. Damals wurde der International Lottery in Liechtenstein Foundation (ILLF) die Durchführung der Internetlotterie «Plus Lotto» bewilligt. Obwohl Liechtenstein seither keine Probleme aus den Online-Geldspielangeboten der Stiftung erwachsen sind, veranlasste die aktuelle Entwicklung des Marktes im europäischen Raum die Regierung dazu, die Behandlung neuer Anträge betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen vorläufig bis 2013 auszusetzen.

Vor diesem Entscheid erteilte Bewilligungen, die den strengen, an den Spielbankenforderungen orientierten Kriterien des aktuellen Geldspielgesetzes nicht entsprechen, sind bis Ablauf dieses Jahres an das neue Recht anzupassen, andernfalls diese entzogen oder widerrufen werden. Demgegenüber dürfen jedoch auch die gleichen Spiele angeboten werden, welche das Gesetz und die Behörden den Spielbanken und überdies auch den Veranstaltern von Lotterien, Wetten und Geschicklichkeitsspielen erlauben. Um letztlich nicht nur auf Teilnehmer aus Liechtenstein beschränkt zu sein, sieht das Gesetz vor, dass die Angebote eines liechtensteinischen Konzessionärs auch im Ausland zugänglich sind, soweit der Rechtsfriede hierdurch mit dem Ausland nicht gestört wird.

Trotz des Ruhens hinsichtlich neuer Anträge will sich Liechtenstein zukünftig als attraktiver Standort im Online-Geldspielmarkt positionieren. Im Wissen, dass renommierte Anbieter solcher Spiele beinahe ausschliesslich mit Bewilligungen aus Niedrigsteuereändern arbeiten, wird im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ein Spielabgabesatz von 5% (max. 12,5%) vorgesehen.

Jeder ist seines Glückes Schmied

Mit dem Geldspielgesetz ist es Liechtenstein gelungen, eine Rechtsordnung mit Modellcharakter zu entwickeln, die sämtliche Formen des Spiels um Geld oder geldwerte Vorteile auf einheitlicher Basis abdeckt. Dabei profitierte man von den internationalen

Erfahrungen jener europäischen Staaten, welche die vorliegend erfassten Geldspiele besonders wirksam und sachgerecht regulieren.

Zweck des Gesetzes ist es, einen sicheren, korrekten sowie transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere sollen auch Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Diesbezüglich wurden jüngste internationale Standards auf höchstem Niveau umgesetzt.

Aus sozialer Sicht werden keine übernormalen negativen Folgen erwartet, dies nicht zuletzt aufgrund einer strengen Aufsicht, einer Fachstelle für Geldspielfragen sowie entsprechenden Strafbestimmungen. Aber auch die Einführung eines Drei-Säulen-Modells hinsichtlich Sozialkonzept, Prävention vor übermässigen Spielanreizen und Geldspielabgabe gewährleistet Schutz vor unerwünschten Auswirkungen.

Abzuwarten bleibt demgegenüber, ob sich die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und die damit verbundenen Ziele auch aus volkswirtschaftlicher Sicht erfüllen werden. Damit sich das geplante Casino als Anziehungspunkt für internationale Gäste etablieren und denjenigen fiskalpolitischen Erwartungen gerecht werden kann, welche sich derzeit an den Werten des Casinos Bad Ragaz orientieren (im Jahr 2008 wurde ein am Umsatz orientierter Bruttospielertrag von 26,4 Mio. Franken erwirtschaftet), gilt es noch einige Hürden zu meistern.

Es liegt deshalb an den Marktteilnehmern, die neu geschaffenen, attraktiven Rahmenbedingungen im Geldspielmarkt zu nutzen und von diesen zu profitieren.

- 1) Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBL.) Jg. 2010, Nr. 235, abrufbar unter www.gesetze.li, sowie Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Nr. 3/2010.
- 2) Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010 (LGBL. Jg. 2010, Nr. 439), Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Lotterien und Wetten (LGBL. Jg. 2010, Nr. 440), Verordnung vom 21. Dezember 2010 über Geschicklichkeits-Geldspiele (LGBL. Jg. 2010, Nr. 441) sowie Verordnung vom 31. Mai 2011 über Online-Geldspiele (LGBL. Jg. 2011, Nr. 221).

remo.mairhofer@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li